

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Antonín Brousek**

vom 12. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Januar 2026)

zum Thema:

**„Mehrfachopfer“**

und **Antwort** vom 27. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Januar 2026)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Antonín Brousek

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24840  
vom 12. Januar 2026  
über „Mehrfachopfer“

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die angegebenen Daten wurden der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) entnommen, die jeweils zum Jahresende festgeschrieben wird. Die PKS ist eine bundesweit einheitliche statistische Zusammenstellung aller polizeilich bekannt gewordenen Straftaten, zu denen die polizeilichen Ermittlungen abgeschlossen sind (Ausgangsstatistik). Die Erfassung erfolgt tatortbezogen, sodass in der PKS Berlin Vorgänge, die von auswärtigen Polizeidienststellen oder der Bundespolizei erfasst wurden, enthalten sind, sofern sich der Tatort in Berlin befindet.

Die Erfassung von Opfern erfolgt in der PKS ausschließlich zu Straftaten, welche im Straftatenkatalog als „Opferdelikt“ gekennzeichnet sind, wobei es sich im Kern um Straftaten gegen die persönliche Freiheit und körperliche Unversehrtheit handelt. Sie umfassen somit im Wesentlichen die Bereiche der Tötungsdelikte, Sexualdelikte,

Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit sowie Widerstand gegen und fäältlicher Angriff auf Vollstreckungskräfte.

Bei der Erfassung von Opfern in der PKS gibt es keine „echte“ Personenzählung, sondern es wird die Häufigkeit des „Opferwerdens“ gezählt. Wird eine Person mehrfach Opfer, so wird sie auch mehrfach registriert.

1. Wie hat sich die Zahl der Opferdelikte in den jeweiligen Jahren 2016 bis 2025 in Berlin entwickelt?

Zu 1.:

Die Anzahl der in der PKS von 2016 bis 2025 erfassten Opfer kann der folgenden Tabelle entnommen werden. Abweichend von der in der Schriftlichen Anfrage 18/27202 herangezogenen Methodik wurden im Rahmen der vorliegenden Auswertung nicht „Fallzahlen“, sondern sogenannte „Opferzahlen“ zugrunde gelegt. Dadurch ergeben sich insbesondere für den Zeitraum von 2016 bis 2020 Unterschiede in den ausgewiesenen Ergebnissen. Die nun vorliegenden Zahlen stellen insofern ein valideres und aussagekräftigeres Ergebnis dar.

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl der Opfer</b>
2016	78.296
2017	78.323
2018	81.263
2019	82.954
2020	84.270
2021	82.956
2022	95.547
2023	106.671
2024	113.473
2025	109.992

Quelle: PKS Berlin

2. Wie verteilen sich diese Opfer nach Geschlecht und Alterskategorien? Wie viele der Opfer waren deutsche Staatsangehörige?

Zu 2.:

Die Anzahl der Opfer nach Geschlecht und deutscher Staatsangehörigkeit im Zeitraum von 2016 bis 2025 kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr	Anzahl der Opfer		
	männlich	weiblich	deutsch
2016	48.630	29.666	56.906
2017	48.147	30.176	56.682
2018	49.947	31.316	58.623
2019	51.312	31.642	59.197
2020	52.437	31.833	61.186
2021	51.584	31.372	61.537
2022	59.412	36.135	70.090
2023	67.055	39.616	76.803
2024	70.722	42.751	80.154
2025	67.260	42.732	76.958

Quelle: PKS Berlin

Die Anzahl der Opfer nach Altersgruppen im Zeitraum von 2016 bis 2025 kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr	Anzahl der Opfer nach Altersgruppen					
	unter 14 Jahren (Kinder)	ab 14 bis unter 18 Jahren (Jugendliche)	ab 18 bis unter 21 Jahren (Heranwachsende)	ab 21 bis unter 60 Jahren (Erwachsene)	ab 60 Jahren (Erwachsene)	Alter unbekannt
2016	5.351	5.325	4.828	58.150	4.642	0
2017	5.654	5.495	4.963	57.580	4.631	0
2018	5.634	5.671	5.106	60.158	4.694	0
2019	5.961	5.714	5.169	61.176	4.934	0
2020	5.683	5.487	5.005	62.874	5.215	6
2021	5.480	5.367	4.733	62.080	5.296	0
2022	7.132	7.198	5.386	69.954	5.877	0
2023	7.570	7.605	5.486	78.927	7.083	0
2024	8.209	7.604	6.075	83.863	7.722	0
2025	8.269	7.827	6.022	80.450	7.424	0

Quelle: PKS Berlin

3. Wie viele Opfer eines Opferdelikts sind bereits zuvor (sofern erfasst: im selben Jahr) Opfer eines Opferdelikts geworden?

Zu 3.:

Daten im Sinne der Fragestellung sind im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.  
Im Übrigen wird auf die Beantwortung zur Frage 6 verwiesen.

4. Wie viele neu gestellte Anträge nach dem OEG hat es in Berlin in den Jahren 2016 bis 2025 jeweils jährlich gegeben? Wie viele Anträge sind positiv beschieden worden?

Zu 4.:

Mit dem Begriff „Schnelle Hilfen“ (SH) sind in dieser Statistik die Bewilligungen von Leistungen (psychotherapeutische Frühintervention) in einer Traumaambulanz gemeint

(§§ 31-34 SGB XIV), die aber erst ab 2022 erfasst werden. Der Anstieg der Anerkennungen (2024) ist auf gesetzliche Änderungen (SGB XIV) zurückzuführen.

<b>Jahr</b>	<b>Zahl Antragseingänge</b>	<b>Zahl Anerkennung (mit schnellen Hilfen)</b>
2016	1.274	332
2017	1.324	289
2018	1.213	320
2019	1.252	286
2020	1.406	189
2021	1.241	315
2022	1.370	333 (davon 100 SH)
2023	1.328	274 (davon 93 SH)
2024	1.470	789 (davon 662 SH)
2025	1.729	1.029 (davon 900 SH)

Quelle SenASGIVA

5. Wie viele Opfer von Sexualdelikten hat es in den jeweiligen Jahren 2016 bis 2025 in Berlin gegeben?  
Wie viele dieser Opfer sind bereits zuvor Opfer mindestens eines Sexualdelikts geworden?

Zu 5.:

Die Anzahl der Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Zeitraum von 2016 bis 2025 kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

<b>Jahr</b>	<b>Anzahl der Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung</b>
2016	2.669
2017	3.654
2018	4.040
2019	4.438
2020	4.468
2021	4.496
2022	4.977

2023	5.153
2024	5.860
2025	6.073

Quelle: PKS Berlin

Eine Erhebung von Mehrfachopfern ist auch im Zusammenhang mit Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im automatisierten Verfahren nicht möglich. Im Übrigen siehe Beantwortung zu Frage 6.

6. Falls einzelne der in den Fragen 1) bis 5) erfragten Kennzahlen nicht erfasst werden: weshalb nicht?

Zu 6.:

Ein Verfahren zur automatisierten statistischen, differenzierbaren Mehrfacherfassung kommt derzeit in der PKS bundesweit lediglich bei der Erfassung von Tatverdächtigen zur Anwendung. Um den datenschutzrechtlichen Anforderungen zu entsprechen, wird dafür in der PKS für jede tatverdächtige Person eine anonymisierte eindeutige Personenkennung („BSI-Schlüssel“) generiert. Dabei handelt es sich um einen im Jahr 2009 vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) entwickelten Verschlüsselungs-Algorithmus, der zu jeder tatverdächtigen Person aus Geburtsdatum, Geburtsname, Vornamen und Geschlecht eine 16-stellige alphanumerische Personenkennung erzeugt. Die vom Algorithmus generierte eindeutige Personenkennzahl wird ebenfalls als „BSI-Schlüssel“ bezeichnet und ermöglicht eine statistische Auswertung zum Kreis der Personen, die bundesweit mehrfach als Tatverdächtige in der PKS registriert wurden.

Der Polizei Berlin sind keine Planungen bekannt, die darauf abzielen, eine solche Kennzahl in der PKS auch für den Bereich der statistischen Opfererfassung einzuführen.

7. Was unternimmt der Senat, um „Mehrfachopfer“ zu identifizieren und wenigstens zukünftig endlich wirksamer zu schützen?

Zu 7.:

Im Rahmen der Aufnahme einer Strafanzeige findet eine polizeiliche Abfrage und Eingabe der betroffenen Personen im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation

und Sachbearbeitung statt. Dabei kann festgestellt werden, ob diese Personen bereits als Opfer oder Tatverdächtige erfasst wurden.

Unabhängig vom Delikt werden Opfer von der Polizei Berlin grundsätzlich umfänglich über ihre Opferrechte innerhalb und außerhalb des Strafverfahrens informiert. Diesbezüglich existiert ein in mehreren Sprachen zur Verfügung stehendes „Merkblatt für Opfer einer Straftat“, in dem eine betroffene Person ausführlich über die ihr zustehenden Rechte aufgeklärt wird und erfährt, wo sie Hilfe und Unterstützung erlangen kann. Darüber hinaus können bedarfsorientiert weitere Informationsmaterialien wie z. B. Flyer der Traumaambulanzen in Berlin und der Gewaltschutzambulanz der Charité Berlin an Betroffene herausgegeben werden.

Ein Netzwerk von Opferschutzbeauftragten steht in allen Polizeidirektionen bzw. in mit einschlägigen Delikten befassten Dezernaten des Landeskriminalamts Berlin (LKA Berlin) gegebenenfalls zur persönlichen Beratung zur Verfügung.

„Mehrfachopfer“ im Sinne der Fragestellung existieren häufig im Bereich der Häuslichen Gewalt (HG). In diesem speziellen Deliktsfeld, in dem es häufig zu Wiederholungstaten kommt, wurde Betroffenen bisher das Angebot gemacht, mit ihrem Einverständnis ihre Daten durch die Polizei an die „Berliner Initiative gegen Gewalt an Frauen“ (BIG e. V.) weiterzuleiten, um ihnen im Rahmen des proaktiven Ansatzes weitere Beratung und Unterstützung zukommen zu lassen.

Opfer von Straftaten außerhalb der HG werden an die „proaktiv-Servicestelle für Betroffene von Straftaten“ der Opferhilfe Berlin e. V. weitervermittelt, indem ihnen ein QR-Code oder ein Vermittlungsformular (Einwilligungserklärung) zur proaktiven Unterstützung angeboten wird.

Nach der Novellierung des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln) vom 24. Dezember 2025 ist es der Polizei Berlin zukünftig gemäß §§ 45 ff. ASOG Bln möglich, die Daten von volljährigen Betroffenen bestimmter Straftaten im Einzelfall auch ohne deren spezielle Einwilligung an geeignete Beratungs- und/oder Vermittlungsstellen zu übermitteln. Dies erfolgt zur Verhütung weiterer

Straftaten oder wegen eines spezifischen Schutz- oder Hilfebedarfs der betroffenen Personen. Voraussetzung für die Kontaktdatenübermittlung sind Straftaten, die sich gegen den Körper, die Gesundheit, die Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person richten bzw. Straftaten, bei denen einer anderen Person widerrechtlich mit Gewalt gedroht wird. Die Datenübermittlung hat zu unterbleiben, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder schutzwürdige Belange einer betroffenen Person der Übermittlung offensichtlich entgegenstehen. Ebenso sollen Daten von volljährigen tatverdächtigen Personen dieser benannten Delikte nach dem ASOG Bln zukünftig an geeignete Beratungs- und/oder Vermittlungsstellen weitergeleitet werden.

Bisher war eine Vermittlung der tatverdächtigen Personen nur auf freiwilliger Basis möglich, wofür beispielsweise Broschüren von Beratungsstellen ausgehändigt wurden (z. B. „Beratung für Männer - gegen Gewalt“ oder „Berliner Zentrum für Gewaltprävention e. V.“). Im Rahmen eines derzeit laufenden Pilotprojekts wird tatverdächtigen Personen - vorrangig im Zusammenhang mit Häuslicher Gewalt - ein QR-Code zur selbständigen Kontaktaufnahme mit der „Servicestelle Wegweiser“ des Trägervereins „selbst.bestimmt e. V.“ angeboten.

Neben Weitervermittlungen an spezielle Beratungsstellen erfolgen durch die Polizei Berlin einzelfallbezogen unterschiedlichste Maßnahmen, um Betroffene vor erneuten Straftaten zu schützen:

- sorgfältige Einzelfallprüfung und die Erstellung einer Gefahrenprognose,
- ggf. Mitteilung an das Jugendamt bzw. Einbeziehung des Kindernotdienstes bei Kindeswohlgefährdung,
- ggf. Aussprache einer Wegweisung bzw. ein Betretungs-/Kontaktverbot gegenüber der tatverdächtigen Person,
- Information zum Gewaltschutzgesetz (Zivilrecht) und ein Verweis auf die Familiengerichte wird gegeben, damit Betroffene einen Gewaltschutzbeschluss beantragen können,
- polizeiliche Gefährderansprachen werden bei bestehender Wiederholungsgefahr bei tatverdächtigen Personen durchgeführt,

- im Rahmen des Gefährdungsmanagements können nach dem § 45c ASOG Bln multiinstitutionelle (interdisziplinäre) Fallkonferenzen für koordinierte Hilfs- und Schutzmaßnahmen der betroffenen Person einberufen werden,
- ggf. weitere Prüfung polizeilicher Sicherheits- und Schutzmaßnahmen (z. B. Unterbringung in einem Frauenhaus),
- polizeiliche Gewahrsamnahme tatverdächtiger Personen bei wiederholten Verstößen gegen Wegweisungen/Betretungsverbote/Gewaltschutzbeschlüsse,
- bei besonders erhöhtem Schutzbedarf die Einbeziehung des zuständigen Dezernats 12 des LKA Berlin, der Zentralstelle Individualgefährdung,
- zukünftig ist in Hochrisikofällen die polizeiliche Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung, der sog. Elektronischen Fußfessel, für eine tatverdächtige Person nach dem § 29b ASOG Bln möglich (diese Maßnahme wird auch im Gewaltschutzgesetz angestrebt).

Um eine einheitliche, polizeiliche Bearbeitung und damit u. a. bestmöglichen Schutz zu gewährleisten, liegen entsprechende interne Qualitätsstandards vor, wie z. B. der „Qualitätsstandard in Fällen der Häuslichen Gewalt“ oder der „Qualitätsstandard für polizeiliche Maßnahmen bei Individualgefährdungen und Nachstellungen“.

Berlin, den 27. Januar 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport